123/9

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

25. September 1959 Nr. 4562

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitete dem Regierungsrat mit Schreiben vom 16. April 1958 den vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1958 gutgeheissenen abgeänderten Bebauungsplan der Gemeinde Breitenbach zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage des abgeänderten Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 16. Oktober - 14. November 1957; die 30-tägige Auflagefrist wurde eingehalten. Der Regierungsrat nahm zu diesem Plan mit Beschluss Nr. 1963 vom 18. April 1958 Stellung. Da einzelne Fragen, die den südlichen Teil des Planes betrafen, noch abgeklärt werden mussten und anderseits die Genehmigung des nördlichen Teiles dringlich war, genehmigte er nur diesen nördlichen Teil (nördlich der Kantonsstrasse Laufen-Fehren). Den Entscheid über die Genehmigung des südlichen Teiles schob er auf.

Die den südlichen Teil betreffenden Fragen konnten in der Zwischenzeit abgeklärt werden. Mit Schreiben vom 11. Juli 1958 teilte die Gemeinde mit, dass die Schweiz. Isolawerke Breitenbach ihren früher angebrachten Vorbehalt betreffend den Abbruch des Direktionsgebäudes Breitenbach GB Nr. 2111 fallen gelassen haben. Die Gemeinde ersuchte deshalb um Genehmigung auch des südlichen Teils des vorgenannten Bebauungsplanes.

Die im Bebauungsplan aufgeführte Ausbaubreite der Kantonsstrasse kann vom Bau-Departement nicht ohne Vornahme besonderer Untersuchungen akzeptiert werden. Da die eingeleiteten Studien noch nicht abgeschlossen sind, der Bebauungsplan aber nunmehr genehmigt werden sollte, bleibt die Frage der Ausbaubreite der Kantonsstrasse noch offen. Unter diesem Vorbehalt steht einer Genehmigung des Bebauungsplanes nichts im Wege.

13802 - 80000

Es wird

beschlossen:

1. Dem vom Gemeinderat Breitenbach am 13. Januar 1958 beschlossenen, abgeänderten Bebauungsplan südlich der Kantonsstrasse Laufen-Fehren wird die Genehmigung erteilt. Die Ausbaubreite der Kantonsstrasse wird damit nicht festgelegt.

2. Dem abgeänderten und genehmigten Bebauungsplan widersprechende frühere Erlasse gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr keine
Publikationsgebühr Fr. 14.-- (im Kontokorrent mit der Gemeinde Breitenbach zu verrechnen)
========= (Staatskanzlei-Nr. 967)

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (3), mit Akten
Kant. Tiefbauamt (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kreisbauamt III Dornach, mit 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach, mit 1 genehmigten Plan
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositives)